Land Brandenburg
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Potsdamer Wald- und Havelseengebiet"

Blatt 117a

Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Gemarkung: Neuseddin
Flur: 2

Legende: Grenze des Schutzgebietes

Maßstab: 1 : 2 000

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
(Dienstsiegel)

Potsdam, den 11.05.06

nde Schwielowsee

Gemarkung Michendorf

Flur 6

Gemarkung Ferch

Flur 12

Gemarkung Ferch

Flur 13

Der Wildenbrucher Winkel

Flur 2

Landkreis Potsdam-Mittelmark Katasteramt und Vermessungsamt

Antr.-Nr.: 1-298/05

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist ausschließlich geschützt!
Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes **vervielfältigt, umgearbeitet**, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
Vervielfältigungen und Veröffentlichungen zu gewerblichen Verwendungen **inner**halb der Behörden oder sonstiger Stellen sind jedoch **zulässig** (§ 3 Verordnung über die Nutzung des Liegenschaftskatasters).
Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich bescheinigt, daß der beigefügte Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Teltow, den 15.09.05
Katasteramt
Im Auftrag
(Unterschrift)

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
– Liegenschaftskarte –
Amtlicher Maßstab 1:2000
Auszug vom 15.09.2005
Antrag-Nr.: 2581/05

Katasteramt Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Seddiner See
Gemarkung: Neuseddin
Flur: 2
Flurstück: 20

Der Auszug ist nahezulagert auf Flächenspeicherschriften Fehler erstellt und stellt keine Verbindung dar. Er ist gesetzlich geschützt und darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Die Übergabe und Übertragung der digitalen Verwendung ist nur für den internen dienstlichen Gebrauch und nicht zulässig.

Die dargestellten Grenzen und Flächen wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und können Abweichungen nicht untereinander des Liegenschaftsgesetzes eingeschränkt sein.

Zeitpunkt